

## **Promotionsordnung für gymnasiale Klassen ab Maturjahrgang 2021**

(gemäss MiSDV vom 16.06.2017/Stand 01.08.2017)

Gemäss der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16.06.2017 (MiSDV Art. 4, Art. 15, Art. 18ff, Art. 19) gelten folgende Promotionsbestimmungen:

### **Probezeit**

#### GYM1

Ordentliche Aufnahmen auf Beginn eines mehrjährigen Mittelschulbildungsgangs erfolgen für eine Probezeit von einem Semester. Am Ende der Probezeit wird die Gesamtleistung der Schülerinnen und Schüler in einem Semesterzeugnis beurteilt. Ist dieses genügend, erfolgt die definitive Aufnahme.

Ist das Semesterzeugnis ungenügend, so wird die Probezeit um ein Semester verlängert. Ist das Zeugnis für die das ganze erste Jahr umfassende Beurteilungsperiode genügend, erfolgt die definitive Aufnahme. Andernfalls muss die Schülerin bzw. der Schüler aus dem Bildungsgang austreten.

Eine Repetition von GYM1 ist dann möglich, wenn nach einer definitiv erfolgten Aufnahme das Jahreszeugnis ungenügend ist.

#### GYM3

Ordentliche Aufnahmen in das zweitletzte Jahr von mehrjährigen Mittelschulbildungsgängen erfolgen mit einer Probezeit von einem Jahr. Ist das Zeugnis für die Probezeit genügend, so erfolgt eine definitive Aufnahme, ist das Zeugnis ungenügend, so muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten.

#### AUSSERORDENTLICHE AUFNAHMEN

Die Schulleitung legt die Probezeit fest. Sie dauert in der Regel höchstens ein Jahr. Ist das Zeugnis für die Probezeit genügend, so erfolgt eine definitive Aufnahme, ist das Zeugnis ungenügend, so muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten.

### **Promotionsfächer**

- Deutsch (Erstsprache)
- Französisch (2. Landessprache)
- dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein)
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geographie
- Einführung in Wirtschaft und Recht
- Bildnerisches Gestalten oder Musik
- Schwerpunktfach
- Ergänzungsfach (ab GYM3)

### **Promotionsbedingungen**

Das Zeugnis ist genügend, wenn

- die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

### **Promotionsentscheide und Wiederholungsmöglichkeiten**

Wer die Promotionsbedingungen erfüllt, wird promoviert und tritt ins nächste Jahr des Bildungsgangs über. Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler haben nach der definitiven Aufnahme das Recht, einmal ein Ausbildungsjahr zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung kann bewilligt werden, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist. Wer am Ende des Repetitionsjahres erneut ein ungenügendes Zeugnis aufweist, muss austreten. Am Ende des letzten Ausbildungsjahrs bleibt eine ungenügende Gesamtleistung ohne Wirkung.

### **Weitere Bestimmungen**

- Werden in einem Fach trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe Arbeiten nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht eingereicht, sodass keine Beurteilung möglich ist, wird keine Zeugnisnote gesetzt. Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Schuljahr wiederholt werden darf. Diese Wiederholung wird nicht an die ordentlichen Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- Nichtpromovierte Schülerinnen und Schüler in einem zweisprachigen Maturitätslehrgang werden aus demselben ausgeschlossen. Sie können in einem ordentlichen gymnasialen Bildungsgang repetieren. Liegen wichtige unterrichtsfremde Gründe vor, oder ist die Nichtpromotion nicht auf die Zweisprachigkeit zurückzuführen, kann eine Wiederholung im zweisprachigen Bildungsgang bewilligt werden.

Die Schulleitung